

Bei der unbewußten Fahrlässigkeit sieht der Täter den Eintritt schädlicher Folgen nicht voraus, obwohl er sie hätte voraussehen können und müssen. Fahrlässige Straftaten werden nach den sowjetischen Strafgesetzbüchern in der Regel nur dann bestraft, wenn durch die Handlung ein schwerer Schaden verursacht wurde.

Ohne Schuld gibt es nach dem sowjetischen Strafrecht keine Straftat, wie schwer auch der tatsächlich eingetretene Schaden sein mag.

In der sowjetischen Strafrechtstheorie wird der wissenschaftlich-praktischen Analyse der Schuld große Aufmerksamkeit gewidmet. Monografische Untersuchungen zur subjektiven Seite der Straftat verbinden in der letzten Zeit erfolgreich die traditionelle juristische Methode mit der soziologischen.¹⁹

Das vierte Merkmal der Straftat ist die Strafrechtswidrigkeit. Eine gesellschaftsgefährliche und schuldhaft begangene Handlung ist nur dann eine Straftat, wenn sie unter Androhung von Strafe nach einem konkreten Artikel des Strafgesetzes verboten ist. Das entspricht konsequent dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Demokratismus und der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten 16 Normen im Strafgesetzbuch der RSFSR Sanktionen, die alternativ zur Strafe Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung vor sehen (bei kleineren Entwendungen, bei Verleumdung, verbotener Eigenmacht u. a.). Wird an Stelle einer Bestrafung vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft die Sache dem Kameradschaftsgericht übergeben, so bedeutet das durchaus nicht die Aufhebung des kriminellen Charakters der Straftat, ihre Umwandlung in eine nichtkriminelle Rechtsverletzung. Das Merkmal der Strafrechtswidrigkeit besteht bei diesen weniger bedeutsamen Straftaten in dem Hinweis auf diese oder jene Art der Kriminalstrafe, bis hin zum Freiheitsentzug. Die Meinung einzelner Autoren, daß eine unbedeutende Straftat mit der Übergabe an das Kameradschaftsgericht zu einer nichtkriminellen Rechtsverletzung wird,²⁰ ist gesetzlich nicht begründet. Sie wird auch von der zehnjährigen Anwendungspraxis der Strafgesetzbücher der Republiken nicht gestützt.

Nach dem Charakter und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten klassifiziert das sowjetische Strafrecht diese wie folgt: schwere Straftaten, weniger schwere Straftaten und unbedeutende Straftaten. In der Gesetzgebung selbst ist diese Klassifikation, im Unterschied z. B. zum Strafgesetzbuch der DDR oder der VR Polen, noch nicht verwirklicht. Der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18.5.1971 führte den Begriff und eine erschöpfende Aufzählung der schweren Straftaten ein.

Der Begriff der unbedeutenden bzw. keine große Gesellschaftsgefährlichkeit aufweisenden Straftat findet sich in Strafgesetzbüchern der Republiken. Das Grusinische Strafgesetzbuch verbindet diese Begriffe mit der Höhe der Sanktion für die Straftat — bei unbedeutenden bis zu einem Jahr, bei Straftaten, die keine große

19 Vgl. I. G. Filanowski, *Die sozialpsychologische Beziehung des Subjekts zur Straftat*, Moskau 1970 (russ.); G.A. Slobin/B.S.Nikiforow, *Der Vorsatz und seine Arten*, Moskau 1972 (russ.).

20 Vgl. W. I. Kurljanski, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung*, Moskau 1965, S. 119 (russ.).